



Diplom-Betriebswirt (FH)  
Torsten Wiedemann  
Steuerberater

Lennéstraße 43a  
14469 Potsdam

## **GEWINNERMITTLUNG**

**nach § 4 Abs. 3 EStG**

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

**global public policy institute e.V.  
Politikforschung**

Reinhardtstraße 7

10117 Berlin

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuer-Nr: 27/640/57440





## Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

Ich habe auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung des Unternehmens

global public policy institute e.V.  
Politikforschung

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe.

Ich habe meinen Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Potsdam, den 18. Oktober 2023



*Wiedemann*  
Diplom-Betriebswirt (FH)  
Torsten Wiedemann  
Steuerberater





## GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

global public policy institute e.V. Politikforschung, Berlin

	EUR	EUR
<b>A. BETRIEBSEINNAHMEN</b>		
1. Einnahmen	2.197.629,40	
2. Sonstige Erlöse	6.300,00	
3. Neutrale Erträge	15.016,12	
4. Umsatzsteuer	<u>34.111,98</u>	<u>2.253.057,50</u>
<b>SUMME BETRIEBSEINNAHMEN</b>		2.253.057,50
<b>B. BETRIEBSAUSGABEN</b>		
1. Materialausgaben		
a) Fremdleistungen		652.784,45
2. Personalkosten		
a) Löhne und Gehälter	932.772,33	
b) Gesetzliche soziale Aufwendungen	210.608,48	
c) Freiwillige soziale Aufwendungen	<u>100,93</u>	1.143.481,74
3. Raumkosten		
a) Miete und Pacht	99.791,55	
b) Gas, Strom, Wasser	2.127,97	
c) Sonstige Raumkosten	<u>7.219,37</u>	109.138,89
4. Steuern, Versicherungen und Beiträge		34.899,14
5. Werbe- und Reisekosten		217.641,55
6. Instandhaltung und Werkzeuge		14.816,66
7. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen	21.061,20	
b) Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter	<u>1.317,44</u>	22.378,64
8. Verschiedene Kosten		60.232,51
9. Vorsteuer		16.701,52
Übertrag		<u>19.017,60-</u>



**GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022**

global public policy institute e.V. Politikforschung, Berlin

	EUR	EUR
Übertrag		19.017,60-
10. Vorsteuer aus innergemein- schaftlichem Erwerb, Vorsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Vorsteuer aus Dreiecksgeschäft		15.106,51
11. Umsatzsteuer aus innerge- meinschaftlichem Erwerb, Umsatzsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Umsatzsteuer aus Dreiecksgeschäft		28.847,84-
12. Umsatzsteuer-Zahlung		33.801,59
<b>Summe Kosten</b>		2.292.135,36
13. Neutrale Aufwendungen		3.158,09
<b>SUMME BETRIEBSAUSGABEN</b>		<u>2.295.293,45</u>
<b>C. BETRIEBLICHER VERLUST</b>		<u><u>42.235,95</u></u>



**GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022**

global public policy institute e.V. Politikforschung, Berlin

	EUR	EUR
<b>BETRIEBLICHER VERLUST</b>		42.235,95
<b>D. STEUERLICHE KORREKTUREN</b>		
<b>Hinzurechnungen</b>		
1. Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben		
a) Geschenke	207,25	
b) Bewirtungskosten	6.492,58	
c) Sonstige (z.B. Repräsentationskosten)	5.264,88	
d) Zuwendungen und Spenden	570,00	
e) Gewerbesteuer einschl. Nebenleistungen	<u>4.635,60</u>	17.170,31
<b>Summe Hinzurechnungen</b>		<u>17.170,31</u>
<b>E. STEUERLICHER VERLUST nach § 4 Abs.3 EStG</b>		<u><u>25.065,64</u></u>

Berlin, den 18. Oktober 2023



**KONTENNACHWEIS** zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

global public policy institute e.V. Politikforschung, Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
<b>Einnahmen</b>			
8000	Erlöse	5.959,94	
8200	Ni. steuerb. Umsätze (ideeller Bereich)	1.456.634,46	
8300	Erlöse 7% USt (Zweckbetrieb)	26.907,50	
8400	Erlöse 19% USt (wirt. Geschäftsbetrieb)	169.623,40	
8700	Erlösschmälerungen (ideeller Bereich)	13.595,80-	
8950	Nicht stb. Umsatz (Ausland, Zweckbet.)	155.691,32	
8951	Nicht stb. Umsatz (Ausland, wirt. Ge.b.)	<u>396.408,58</u>	2.197.629,40
<b>Sonstige Erlöse</b>			
8605	Sonst. Erträge betriebl. und regelmäßig		6.300,00
<b>Neutrale Erträge</b>			
1520	Forderungen ggb. Krankenkasse aus AAG	1.015,45-	
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2,59	
2700	Sonstige Erträge	4.629,36	
2742	Versich.entschädigung, Schadenersatz	1.526,77	
2749	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	<u>9.872,85</u>	15.016,12
<b>Umsatzsteuer</b>			
1771	Umsatzsteuer 7%	1.883,53	
1776	Umsatzsteuer 19%	<u>32.228,45</u>	34.111,98
<b>Fremdleistungen</b>			
3100	Fremdleistungen	511.676,65-	
3120	Leist. v. ausl. Untern. 19% VSt 19% USt	76.486,68-	
3140	Leist. ausl. UN o.VSt, 19% USt (ide.B.)	53.577,92-	
3143	Leistung EU o.VSt, 19% USt (ide.B.)	<u>11.043,20-</u>	652.784,45-
<b>Löhne und Gehälter</b>			
4100	Löhne und Gehälter	5.700,00-	
4120	Gehälter	926.973,33-	
4194	Pauschale Steuer für Minijobber	<u>99,00-</u>	932.772,33-
<b>Gesetzliche soziale Aufwendungen</b>			
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	206.704,69-	
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	3.531,19-	
4165	Aufwendungen für Altersversorgung	<u>372,60-</u>	210.608,48-
<b>Freiwillige soziale Aufwendungen</b>			
4140	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei		100,93-
<b>Miete und Pacht</b>			
4210	Miete		99.791,55-
<b>Gas, Strom, Wasser</b>			
4240	Gas, Strom, Wasser		2.127,97-
Übertrag			<u>354.871,79</u>



**KONTENNACHWEIS** zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

global public policy institute e.V. Politikforschung, Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag			354.871,79
	<b>Sonstige Raumkosten</b>		
4250	Reinigung		7.219,37-
	<b>Steuern, Versicherungen und Beiträge</b>		
4301	Nicht abzieh. VoSt 7% (so betr Aufwand)	617,57-	
4306	Nicht abzieh. VoSt 19% (so betr Aufw)	9.943,93-	
4320	Gewerbesteuer	7.674,00-	
4360	Versicherungen	14.224,49-	
4380	Beiträge	534,33-	
4385	Gebühren	<u>1.904,82-</u>	34.899,14-
	<b>Werbe- und Reisekosten</b>		
4600	Werbekosten	10.615,13-	
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	1.336,45-	
4635	Geschenke n. abzugsfähig ohne §37b EStG	207,25-	
4640	Repräsentationskosten	889,81-	
4641	Fachtagungen	65.250,38-	
4650	Bewirtungskosten 70%	15.149,40-	
4653	Aufmerksamkeiten	14.184,41-	
4654	30% nicht abzugsf. Bewirtungskosten	6.492,58-	
4655	Ni. abzugsf. Betriebsausgaben	36,65-	
4660	Reisekosten (Flugkosten)	55.303,15-	
4663	Reisekosten, Fahrtkosten	14.165,51-	
4664	Reisekosten Verpflegungsmehraufwand	8.542,42-	
4666	Reisekosten, Übernachtungsaufwand	22.954,85-	
4668	Reisenebenkosten	<u>2.513,56-</u>	217.641,55-
	<b>Instandhaltung und Werkzeuge</b>		
4806	Wartungskosten für Hard- und Software		14.816,66-
	<b>Abschreibungen auf Anlagevermögen</b>		
4822	Abschreibung immaterielle VermG	13.288,98-	
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>7.772,22-</u>	21.061,20-
	<b>Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter</b>		
4855	Sofortabschreibung GWG		1.317,44-
	<b>Verschiedene Kosten</b>		
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	245,52-	
4910	Porto	319,00-	
4920	Telefon	3.962,49-	
4925	Telefax und Internetkosten	5.447,83-	
4930	Bürobedarf	614,92-	
4940	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	8.081,62-	
Übertrag		18.671,38-	57.916,43



**KONTENNACHWEIS** zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

global public policy institute e.V. Politikforschung, Berlin

Konto Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag	18.671,38-	57.916,43
<b>Verschiedene Kosten</b>		
4945 Fortbildungskosten	1.140,00-	
4950 Rechts- und Beratungskosten	1.632,77-	
4955 Buchführungskosten	6.666,50-	
4956 Lohnbuchhaltung	4.121,75-	
4957 Abschluss- und Prüfungskosten	5.038,05-	
4964 Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	16.091,31-	
4970 Nebenkosten des Geldverkehrs	2.302,21-	
4980 Sonstiger Betriebsbedarf	<u>4.568,54-</u>	60.232,51-
<b>Vorsteuer</b>		
1571 Abziehbare Vorsteuer 7%	1.255,42-	
1576 Abziehbare Vorsteuer 19%	<u>15.446,10-</u>	16.701,52-
<b>Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb, Vorsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Vorsteuer aus Dreiecksgeschäft</b>		
1577 Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%		15.106,51-
<b>Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb, Umsatzsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Umsatzsteuer aus Dreiecksgeschäft</b>		
1787 Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%		28.847,84
<b>Umsatzsteuer-Zahlung</b>		
1780 Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	30.026,11-	
1781 Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	1.028,00-	
1789 Umsatzsteuer laufendes Jahr	1.523,44-	
1790 Umsatzsteuer Vorjahr	<u>1.224,04-</u>	33.801,59-
<b>Neutrale Aufwendungen</b>		
2100 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,15-	
2150 Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	398,11-	
2200 Körperschaftsteuer	8.020,00-	
2203 Körperschaftsteuer für Vorjahre	492,00-	
2204 Körperschaftsteuererstattung Vorjahr	3.557,00	
2208 Solidaritätszuschlag	441,08-	
2209 Solidaritätszuschlag für Vorjahre	27,13-	
2210 Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahr	195,62	
2213 Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	0,61-	
2216 SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	0,03-	
2281 GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	3.038,40	
Übertrag	2.588,09-	39.077,86-





KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

global public policy institute e.V. Politikforschung, Berlin

Konto Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag	2.588,09-	39.077,86-
<b>Neutrale Aufwendungen</b>		
2382 Zuwendungen, Spenden mildtätige Zwecke	<u>570,00-</u>	<u>3.158,09-</u>
<b>BETRIEBLICHER VERLUST</b>		
BETRIEBLICHER VERLUST		<u><u>42.235,95-</u></u>





KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

global public policy institute e.V. Politikforschung, Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	<b>BETRIEBLICHER VERLUST</b>		
	BETRIEBLICHER VERLUST		42.235,95-
	<b>STEUERLICHE KORREKTUREN</b>		
	<b>Hinzurechnungen</b>		
	<b>Geschenke</b>		
4635	Geschenke n. abzugsfähig ohne §37b EStG		207,25
	<b>Bewirtungskosten</b>		
4654	30% nicht abzugsf. Bewirtungskosten		6.492,58
	<b>Sonstige (z.B. Repräsentationskosten)</b>		
2200	Körperschaftsteuer	8.020,00	
2203	Körperschaftsteuer für Vorjahre	492,00	
2204	Körperschaftsteuererstattung Vorjahr	3.557,00-	
2208	Solidaritätszuschlag	441,08	
2209	Solidaritätszuschlag für Vorjahre	27,13	
2210	Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahr	195,62-	
2213	Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	0,61	
2216	SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	0,03	
4655	Ni. abzugsf. Betriebsausgaben	<u>36,65</u>	5.264,88
	<b>Zuwendungen und Spenden</b>		
2382	Zuwendungen, Spenden mildtätige Zwecke		570,00
	<b>Gewerbsteuer einschl. Nebenleistungen</b>		
2281	GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	3.038,40-	
4320	Gewerbsteuer	<u>7.674,00</u>	4.635,60
	<b>STEUERLICHER VERLUST nach § 4 Abs.3 EStG</b>		
	STEUERLICHER VERLUST nach § 4 Abs.3 EStG		<u>25.065,64-</u>



**KONTENNACHWEIS** zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022**global public policy institute e.V. Politikforschung, Berlin**

## Sonstige Konten

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
25	Software	34.408,00	
400	Betriebsausstattung	9.471,50	
420	Büroeinrichtung	623,00	
880	Variables Kapital (VH), EK	1.059.109,48-	
1200	Deutsche Bank 5244405 00	137.770,99	
1202	Deutsche Bank 5244405 02 (Währungskonto)	46.729,51	
1205	Deutsche Bank 5244405 61	186.800,63	
1208	Deutsche Bank 5244405 62 (Mietkaution)	19.397,40	
1210	GLS Bank 1224991100	600.294,31	
1704	So. Verbindl. § 11 (2) für § 4 (3) EStG	<u>18.621,81-</u>	42.235,95-



Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

1. Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
2. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
3. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
4. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
5. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

1. Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
3. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
4. Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht

belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

### 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

#### 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

1. Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
2. Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
3. Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

#### 4. Mängelbeseitigung

1. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
2. Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
3. Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5. Haftung

1. Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 €<sup>2)</sup> (in Worten: eine Million €) begrenzt.<sup>3)</sup> Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
2. Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

## 6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
2. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
4. Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

5. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

## 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

1. Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
2. Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
3. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
4. Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## 9. Beendigung des Vertrags

1. Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
2. Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

3. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
4. Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
5. Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
6. Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
7. Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

#### **10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**

1. Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
2. Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
3. Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
4. Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

#### **11. Sonstiges**

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).



## **12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

